
S 19 AS 1009/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antrag auf mündliche Verhandlung nach Gerichtsbescheid
Leitsätze	1. Über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach bereits erfolgter mündlicher Verhandlung entscheidet das Sozialgericht durch Beschluss.
Normenkette	SGG § 105 Abs. 1 SGG § 134 Abs. 3 SGG § 12 Abs. 1 S. 2 GG Art. 20 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 1009/16
Datum	29.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf mündliche Verhandlung wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Kläger haben am 28.09.2016 Klage vor dem Sozialgericht erhoben.

Am 04.09.2019 hat das Sozialgericht Darmstadt durch Gerichtsbescheid die Klage abgewiesen. Der Gerichtsbescheid ist der Prozessbevollmächtigten der Kläger am 11.09.2019 zugegangen.

Am 30.09.2019 haben die anwaltlich vertretenen Klager "Berufung eingelegt, hilfsweise mandliche Verhandlung beantragt".

Die Berufung wurde vom Landessozialgericht Hessen unter dem Aktenzeichen L 6 AS 470/19 gefahrt. Am 15.07.2020 hat das Landessozialgericht Hessen in Anwesenheit der Prozessbevollmchtigten und der Vertreterin der Beklagten mandlich verhandelt und auf die mandliche Verhandlung hin entschieden: "Die Berufung der Klager gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 04.09.2019 wird zurckgewiesen". In den Entscheidungsgrunden ist ausgefahrt, dass die Berufung wegen Nichterreichens des Berufungsstreitwerts nicht statthaft sei, da dies aber weder von den Beteiligten noch vom Gericht wahrend des Berufungsverfahrens thematisiert worden sei, habe das Gericht die "Berufung als unbegrundet zurckgewiesen".

Am 21.08.2020 erinnert die Prozessbevollmtigte der Klager an ihr Schreiben vom 30.09.2019 und beantragt wrtlich

"rein vorsorglich mandliche Verhandlung."

Hinsichtlich der Einzelheiten des Klageverfahrens wird auf den Inhalt der Gerichtsakte ([S 19 AS 1009/16](#) und L 6 AS 470/19) Bezug genommen.

II.

uber den Antrag entscheidet die Kammer per Beschluss auerhalb der mandlichen Verhandlung. Bei dem Beschluss wirken die ehrenamtlichen Richter gem [ 12 Abs. 1 S. 2 SGG](#) nicht mit.

Die Kammer entscheidet uber den Antrag auf mandliche Verhandlung hier nicht nach mandlicher Verhandlung. Gem [ 124 Abs. 3 SGG](#) knnen Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, ohne mandliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die mandliche Verhandlung ist in diesen Fallen fakultativ. Die Kammer bt ihr Ermessen dahingehend aus, dass uber den Antrag auf mandliche Verhandlung nicht mandlich verhandelt wird. Vorliegend ist eine weitere Errterung mit den Klagern uber den Antrag auf mandliche Verhandlung nicht erforderlich. Sachliche oder rechtliche Grnde, die einer mandlichen Verhandlung uber den Antrag bedrfen, sind nicht ersichtlich oder vorgetragen.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Vor dem Landessozialgericht hat bereits eine mandliche Verhandlung stattgefunden und die Berufung wurde als unbegrundet zurckgewiesen. Das Verfahren ist rechtskrftig beendet ([ 179 Abs. 1 SGG](#)). Das Sozialgericht ist gem [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht und damit auch an die Entscheidung des Landessozialgerichts vom 15.07.2020 gebunden (vgl. Hilbert, in: [JZ 2013, 130, 134](#)), weshalb die Kammer des Sozialgerichts sogar gehindert wre, eine der Entscheidung des Landessozialgerichts widersprechende Entscheidung zu treffen.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024